

Berufsauslagen für Nebenerwerb

1. Allgemeines

Berufsauslagen im Zusammenhang mit einem Nebenerwerb in unselbständiger Anstellung können analog der Haupterwerbstätigkeit zum Abzug gebracht werden. Dabei kommen etwa Fahrtkosten, Mehrkosten für auswärtige Verpflegung oder übrige Berufsauslagen in Frage.

2. Pauschalabzug für Nebenerwerb

Für die mit einer Nebenerwerbstätigkeit zusammenhängenden Berufskosten kann sowohl bei den Staats- und Gemeindesteuern (§ 4b StV) als auch bei der direkten Bundessteuer ein Pauschalabzug getätigt werden. Dieser beträgt 20% der Nettoeinkünfte, mindestens aber Fr. 800 und höchstens Fr. 2 400 im Jahr. Der Nachweis höherer Kosten bleibt vorbehalten.

Werden anstelle des Pauschalabzugs die effektiven mit der Nebenerwerbstätigkeit zusammenhängenden Kosten geltend gemacht, ist folgendes zu beachten:

- Fahrtkosten für den Nebenerwerb sind ab der Steuerperiode 2016 bei der Fahrkostenbeschränkung entsprechend zu berücksichtigen.
- Bei den Mehrkosten für auswärtige Verpflegung bleibt der insgesamt maximal abziehbare Betrag (Haupt- und Nebenbeschäftigung) auf Fr. 3 200 beschränkt.
- Beim Zusammenfallen von Haupt- und Nebenbeschäftigung wird in der Regel von insgesamt 225 Arbeitstagen pro Jahr ausgegangen. Vorbehalten bleibt der Nachweis der tatsächlich im betreffenden Jahr geleisteten Arbeitstage.

Bei den Staats- und Gemeindesteuern besteht die Möglichkeit des Pauschalabzugs erst seit der Steuerperiode 2018. Bis und mit der Steuerperiode 2017 konnten nur effektive Berufsauslagen geltend gemacht werden (vgl. Ziff. 3).

3. Staats- und Gemeindesteuern bis und mit Steuerperiode 2017

Sämtliche für eine Nebenerwerbstätigkeit anfallenden Berufsauslagen waren bei den Staats- und Gemeindesteuern jeweils effektiv zu deklarieren und nachzuweisen. Im Gegensatz zur direkten Bundessteuer (vgl. Ziffer 2) war kein Pauschalabzug möglich.